

Satzung

der Hansestadt Rostock

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.MK.01 für das Zentrum Lütten Klein

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom 31.01.2001 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.MK.01 für das Zentrum Lütten Klein, bestehend aus dem nachfolgenden Text, erlassen:

1. Die textliche Festsetzung Nr. 19 wird aufgehoben.
2. Der Abschnitt „Werbeanlagen“ im Teil B: Text wird wie folgt gefaßt:

Werbeanlagen

§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO M-V

19. Werbeanlagen aller Art, auch Werbeaufkleber, -aufsteller, -aufhänger an und hinter den Fenstern, sind unterhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses anzubringen. Das gilt nicht für senkrechte Werbeanlagen als Ausstecktransparente. Sie sind erst ab einer Höhe von 3,75 m über der Geländeoberkante zulässig und dürfen höchstens eine Länge von 8,70 m aufweisen.
20. Im Baufeld 2 dürfen Werbeanlagen als Einzelbuchstaben oder Lichtkästen auch in der Achse der Brüstung des 3. Obergeschosses angebracht werden.
21. Im Baufeld 2 können Werbeanlagen am südöstlichen turmartigen Gebäudeteil im Bereich des 3. bis 5. Obergeschosses an der Putzfassade angebracht werden. An der Glasfassade können ausnahmsweise Werbeflächen zugelassen werden, wenn Fensterflächen mit transparenten Folien, Einzelbuchstaben oder Firmenlogos hinterklebt werden und diese Logos nicht mehr als 3 Fensterscheiben belegen und in der Höhe 2/3 der Fensterhöhe nicht überschreiten. Geringfügiges Anschneiden der Folgefenster ist möglich. Gewerberäume, die bereits mit Fensterfolie belegt sind, dürfen nicht durch Leuchtwerbeanlagen oder Transparentkästen ergänzt werden.
Im Baufeld 2 können an den Eingängen zur Mall ausnahmsweise je eine Werbeanlage als Firmierung für den Gebäudekomplex und für den Hauptnutzer bis zur Höhe der Brüstung des 3. Obergeschosses zugelassen werden.
22. Werbeanlagen dürfen in den Baufeldern 3 und 4 im Raster über den Vordächern höchstens 0,9 m hoch und 2,5 m breit sein.
23. Im Baufeld 4 ist eine Sammelhinweistafel oberhalb des Erdgeschosses an der Ostfassade zulässig.
24. Im Baufeld 8 sind Werbeanlagen und Lichtkästen bis zur Brüstung des 2. Obergeschosses zulässig.
25. Dachwerbeanlagen sind nur in den Baufeldern 2, 3 und 4 und nur als Firmierung für den jeweiligen Gebäudekomplex zulässig. Sie dürfen die Attika im Baufeld 2

um nicht mehr als 4,5 m, im Baufeld 3 um nicht mehr als 3,8 m und im Baufeld 4 um nicht mehr als 2,5 m überragen.

26. Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht sind nur als Dachwerbeanlage im Baufeld 3 gestattet.
27. Großtafelwerbung ab einer Größe von 2,6 x 3,6 m (Euroformat) ist unzulässig. Im Baufeld 3 sind abweichend davon großflächige Werbeanlagen oberhalb des Erdgeschosses an der Südfassade in einem Abstand von bis zu 55 m von der St.-Petersburger Straße und bis zu einer Größe von 16,0 x 4,5 m sowie an der Ostfassade in einem Abstand von bis zu 40 m von dem verkehrsberuhigten Bereich und bis zu einer Größe von 9,6 x 4,5 m zulässig.
28. Fassadengliederungen dürfen durch Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
29. Das Hinterkleben oder Bemalen von Schaufenstern ist nur bis zu 1/3 der Fensterfläche erlaubt. Das Maß kann ausnahmsweise überschritten werden, wenn die Transparenz des Fensters von außen gewahrt ist.
30. Warenautomaten und Schaukästen dürfen nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen. Hiervon ausgenommen sind Schaukästen für Speise- und Getränkeangebote bis höchstens 0,15 m². Freistehende Warenautomaten sind nicht gestattet.
31. Die Verwendung von grellen Farben wie z. B. Schwefelgelb, Verkehrsgelb, Leuchtgelb, Leuchthellorange, Leuchttrot oder Leuchthellrot ist bei Werbeanlagen nicht erlaubt.
32. Freistehende Werbetürme und -pylone sind unzulässig.

Rostock, 19.02.2001



Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.MK.01 für das Zentrum Lütten Klein sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im „Städtischen Anzeiger“ - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 28.02.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist am 01.03.2001 in Kraft getreten

Rostock, 01.03.2001



Oberbürgermeister